

Aktenzeichen

Verfasser/in

Albrecht, Christoph

Beratung

Datum

Stadtrat

23.11.2020

öffentlich

Betreff

Digitales Gründerzentrum ANsWerk - Netzwerkaktivitäten: Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.09.2020

Sachverhalt:

Im Stadtrat wurde am 29.09.2020 folgender Beschluss zu den Netzwerkaktivitäten des Digitalen Gründerzentrums formuliert:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag für das digitale Gründerzentrum ANsWerk bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Gründung eines Vereins zur Organisation der Netzwerkaktivitäten zu fördern. Die Stadt Ansbach wird Mitglied des Vereins.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Fläche von 260 m² sowie bis zu 10 Stellplätze im Posthof, Bahnhofstraße 2, in 91522 Ansbach anzumieten und für das digitale Gründerzentrum zur Verfügung zu stellen. Die monatliche Miete beträgt 3.250 Euro für die Bürofläche und 300 Euro für die Stellplätze. Die Vermietung kann erfolgen, sobald ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn der Regierung von Mittelfranken für das Projekt vorliegt.“

Zwischenbericht:

Der Förderantrag wurde am 11.11.2020 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Zugleich wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn für die Anmietung der Infrastruktur beantragt, um die Anmietung der Fläche bereits ab 01.12.2020 zu ermöglichen.

Organisation der Netzwerkaktivitäten:

Zur Vorbereitung der eingereichten Version des Förderantrags wurden die bisher geplanten Strukturen für die Erbringung der Netzwerkaktivitäten hinterfragt. Dabei wurde auch die bisher angestrebte Organisation und Abwicklung der Netzwerkaktivitäten durch einen eigens zu gründenden Verein hinterfragt und letztlich verworfen.

Überprüft wurden neben dem Verein folgende Varianten:

- Gründung einer Gesellschaft (GmbH) für die Erbringung der Netzwerkstätigkeiten, evtl. gemeinsam mit dem Landkreis Ansbach
 - pro:
 - Haftungsbeschränkung
 - Flexibilität und Entscheidungsfindung im Vergleich zum Verein schneller
 - gemeinsame Verantwortung der Kommunen für das DGZ

- Vorsteuerabzugsberechtigung
- contra
 - hoher Kontrollaufwand kommunaler Gesellschaften
 - Prüfungspflicht verursacht Verwaltungskosten
 - Stammkapital muss bereitgestellt werden
 - Gefahr der Gewinnabschöpfung durch den Freistaat
- Gründung einer städtischen Gesellschaft und (anschließende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft des Landkreises)
 - pro:
 - Haftungsbeschränkung
 - Flexibilität und Entscheidungsfindung im Vergleich zum Verein leichter
 - Vorsteuerabzugsberechtigung
 - contra
 - hoher Kontrollaufwand
 - Prüfungspflicht verursacht Kosten
 - Stammkapital muss bereitgestellt werden
 - Gefahr der Gewinnabschöpfung durch den Freistaat
- Anbindung an die TIZ Ansbach GmbH
 - pro:
 - Anbindung an bestehende Struktur
 - Vorsteuerabzugsberechtigung
 - contra
 - getrennte interne Buchführung verursacht zusätzliche Kosten
 - Gewinnabschöpfung durch den Freistaat
- Anbindung der Netzwerkaktivitäten an die Stadt Ansbach
 - Schaffung **einer befristeten Stelle** durch die Stadt Ansbach – zu 100 % finanziert durch private und staatliche Mittel
 - zu späterem Zeitpunkt – im Falle eines positiven Projektverlaufs und der Gewinnung weiterer privater Förderer – mögliche Schaffung einer weiteren **befristeten Stelle**
 - zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Schaffung einer Stelle im Landratsamt für die Intensivierung der Netzwerkaktivitäten am Standort Merkendorf und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf durch den Landkreis Ansbach
 - Neben Stellen ist auch das Budget für Maßnahmen und Aktivitäten der Netzwerkförderung durch Private und den Freistaat umfasst
 - pro
 - Vorsteuerabzugsfähigkeit als Betrieb gewerblicher Art gegeben
 - kein zusätzlicher externer Prüfungsaufwand
 - kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis – endet spätestens mit Projektende nach sieben Jahren
 - contra
 - mögliche Einschränkungen durch kommunale Vergabevorschriften – durch Anbindung an die Stadt können auf Digitalisierung fokussierte Mitarbeiter von Vergabeauflagen entlastet werden

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamteinnahmen in Höhe von	156000 €
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 156000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	0 €
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 7920
		Budget Nr.: 4700
☐ einmalig	☒ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☒ im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig ☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐		
Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		☐ enthalten
		☐ nicht enthalten
☐	Folgeeinnahmen in Höhe von	€
☐	Folgeausgaben in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	0,00 €
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:	
	Budget Nr.:	
☐ einmalig	☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

- ☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:
- ☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:
- ☐ Entnahme aus der Allgemeine Rücklage
- ☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

Beschlussvorschlag:

Unter Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.09.2020 stimmt der Stadtrat der Anbindung der Netzwerkaktivitäten im Digitalen Gründerzentrum ANSWerk an die Stadt Ansbach zu.

Der Oberbürgermeister wird mit Verweis auf die „Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach“ vom 20.05.2020 beauftragt, die befristeten Stellen zu schaffen.